

Herrn
Oberbürgermeister
Stefan Schostok
o. V. i. A.
Rathaus

Hannover, 05.09.2018

In die entsprechenden Ausschüsse
In die Ratsversammlung
Den Stadtbezirksräten zur Kenntnis

Antrag gemäß § 34 der GO des Rates

Änderung der Zuständigkeit für die Umbenennung von Straßen und Plätzen durch Ergänzung der Hauptsatzung der LHH

Der Rat möge beschließen:

Der § 9 Abs. 2f der Hauptsatzung der LHH wird erweitert um den Satz: *„Die Benennung und die Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen bedürfen der Bestätigung durch den Rat.“*

Somit lautet der § 9 Abs. 2f folgendermaßen:

„Soweit nicht der Rat nach § 58 Absatz 1 und 2 NKomVG ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 85 Absatz 1 Nrn. 3 bis 6 NKomVG der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der zuständige Stadtbezirksrat unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt in folgenden Angelegenheiten:

§ 9, 2. f) Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen, die ausschließlich in dem Stadtbezirk gelegen sind. Die Benennung und die Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen bedürfen der Bestätigung durch den Rat.“

Begründung:

Die möglichen Benennungen oder Umbenennungen von Straßen und Plätzen sind eine Thematik, die die Gesamtheit der Bürger der Stadt angeht. Sie sind, wie es in der Einleitung zu § 9 der Hauptsatzung heißt, **„Belange der gesamten Stadt“**.

Es ist deshalb nicht angemessen, dass ein Stadtbezirksrat, in dessen Gebiet zufällig eine Straße liegt, deren Namensgebung fraglich ist, allein über eine mögliche Benennung oder Umbenennung entscheidet. Der Rat der Stadt muss bei dieser Thematik das letzte Wort haben.

In der Vergangenheit hat die Benennung oder die Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen nach historischen Persönlichkeiten durch einen Bezirksrat – oft gegen den Willen der Anwohner – zu Unmut und Unfrieden in der Einwohnerschaft geführt.

Namensbeispiele: Clara Zetkin, Hinrich-Wilhelm Kopf, Halim Dener, Paul von Hindenburg u.a.

Es sollte nicht sein, dass ein Bezirksrat allein z.B. über die Benennung einer Straße entscheidet, an deren Namen sich die Bürger seit Jahrzehnten gewöhnt und niemals Anstoß genommen haben.

In vielen deutschen Städten entscheidet im Übrigen selbstverständlich der Rat über die Namensgebung von Straßen und Plätzen.

Gerhard Wruck
Fraktionsvorsitzender